Name der Gesellschaft Iserlohner Gas=Actien=Gesellschaft.

会社名 イザローン・ガス株式会社

> 認可年月日 1858.03.15.

> > 業種 ガス

掲載文献等

Extra=Beiblatt zum 16.Stück des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg, Jg.1858, SS.189-203.

ファイル名 18580315IGAG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stude des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, ben 17. April 1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

92 178

Auf den Bericht vom 9. März d. 3. will Ich hierdnrch auf Grund des Irnsbner Gefetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien - Gefellschaft Gefuscheim unter der Benennung "Ierlohner Gas Actiengesellschaft, mit dem Sitz zu Iserlohn, im Regierungs - Beziete Arnsberg, genehmigen und deren, in der zurückersolgenden notariellen Urtunde vom 8. Novembet v. J. verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, ben 15. März 1858.

Im Allerhöchften Auftrage Gr. Dajeftat bes Ronigs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(883.) von ber Bepbt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ben Justig-Minister

wird hierburch in beglaubigter Form mit bem Bemerken ausgefertigt, bag bie Urschrift besselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, ben 25. Marg 1858.

(L. S.)

Der Minifter für gendel, Gewerbe und effentliche Arbeiten.

Ausfertigung. IV. 2968. Berhanbelt Iserlobn, am achten November Achtzehnhundert sieben und fünfzig.

Bor mir Carl August Schuchart Königlich Preußischem Notar im Bezirke bes Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, erschienen heute von Berson bekannt:

- 1) ber Berr Juftigrath Lubmig Robl,
- 2) ber Berr Raufmann Friedrich Beter 8,
- 3) ber Herr Buchhandler Julius Baebeter

fammtlich hier wohnhaft,

welche die Aufnahme einer Notariatsurkunde beantragten. Da rudsichtlich beren Dispositionssähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gaben Comparenten in Gegen-wart der zugezogenen Instrumentszeugen, nämlich:

- 1) bes Fabrifarbeiters Julius Friesenborf,
- 2) bes Fabrifarbeiters Carl Rominger,

beide hier wehnhaft,

welche mit bem Notar versichern:

baß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Berhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Berhantlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Bersahren bei Aufnahme von Notariats Instrumenten vom elsten Juli Eintausend Achthundert fünf und vierzig ausschließen.

nachstehende Erklärung mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale Ausfertigung den Comparenten zu ertheilen:

Durch notariellen Bertrag vom achtzehnten November Eintausend Achthundert sechs und fünfzig unter Nummer Zweihundert zwölf des Notariats Registers des hiesigen Königlichen Notars Carl Angust Schuchart pro Eintausend Achthundert sechs und fünfzig ist hieselbst eine Actienzesellschaft unter dem Namen:

"Bferlohner Gas-Actien: Gefellicaft,"

behufs ber im Artikel Eins ber im gedachten Bertrage ertheilten Gesellschaftsstatuten angegebenen Zwecke errichtet worden, und ist unter ten transitorischen Bestimmungen unter Artikel Bierzig dieses Bertrags dem Justizrath Ludwig Nohl, Kausmann Friedrich Peters und Buchkändler Julius Baedeter die Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der gedachten Actien Gesellschaft nachzussuchen, sowie diesenigen Abanderungen der Statuten und Zusätz zu denselben ans zunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreibt ober empsehlen wird.

Auf den Grund dieses Auftrags und dieser Bollmacht haben wir nach - Maafgabe der Bestimmungen der Staats-Regierung das Statut der Gesellschaft befinitiv festgestellt, wie folgt:

Statut

der Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft.

Erster Titel.

Artifel Gins.

Bilbung, Sig, Zwed und Dauer ber Gesellschaft.

Unter bem Borbehalte landesherrlicher Genehmigung ift unter ben oben bezeichneten und ben sich später betheiligenden Personen eine Actien-Gesellschaft unter bem Namen:

"Iferlohner Gas-Actien-Gesellschaft," mit bem Domicil in ber Stadt Iserlohn gebilbet.

Artifel 3mei.

Der Zwed ber Gesellschaft ist: Gas zu bereiten und zu verlaufen und in ber Stadtgemeinde Iserlohn umberzuleiten.

Artitel (3.) Drei.

Die Dauer ber Gesellschaft ist auf vierzig Jahre bestimmt. Eine Ber-längerung bieser Dauer tann ohne landesherrliche Genehmigung nicht erfolgen.

Zweiter Titel.

Artifel (4.) Bier.

Grunt capital, Actien, Actionare.

Das Grundcapital ber Gesellschaft wird durch Actien von je Einhundert Thalern gebildet, und ist auf Siebenzig Tausend Thaler festgesetzt.

Artifel (5.) Fünf.

Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Rummern bezeichnet und von den Mitgliedern des Borstandes unterschrieben.

Die Actien werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso, wie die Actien, Bor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionäre ergeben muß. Das Actienbuch, in welches die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftige Uebertragung der Actie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actie nach.

Artitel (6.) Seds.

Die Uebertragung einer Actie, erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Cedenten, welche mit der Actie dem Borstande vorgelegt wird; die Uebertragung wird sowohl auf der Actie selbst als auch im Actienbuche von dem Borstande vermerkt. Zu dem Bermerke ist die Unterschrift von zwei Borstandsgliedern erforderlich. cf. Artisel (20.) Zwanzig.

Die Actien werden nach bem Formular A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages, gegen Ueberreichung sämmtlicher Interimsquittungen, welche nach dem Formular B. ertheilt werden, ausgehändigt.

Die ertheilten Interimsquittungen können durch schriftliche Erklärung einem Andern, jedoch nur unter den im S. dreizehn des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig sestgeseten Bedingungen übertragen werden.

Die Richtigkeit ber Unterschrift bes Ceffionsvermerks ber Actien und Interimsquittungen zu prüfen, ift ber Borftand zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wenn das Eigenthum von Actien ober Interimsquittungen in anderer Weise als im Wege der Cession an dritte Personen übertragen wird, so ist solches in gerichtlicher oder notarieller Form dem Borstande nachzuweisen.

Bei berartigen Eigenthumsveränderungen ist der Bermert der Uebertragung sowohl auf der Actie selbst, als auch im Actienbuche von zwei Borstandsgliedern zu unterzeichnen.

Artifel Gieben.

Die Actienbeträge werden in Raten von zehn Procent eingezahlt, und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach einer von dem Vorstande in den im Artikel Zwölf bezeichneten Blättern erlassenen Aufforderung.

Artifel Acht.

Jeder Actionär, welcher nach Berlauf von vierzehn Tagen, nach einer abermaligen, in den Artifel Zwölf bezeichneten Blättern zu erlassenden Aufforderung nicht sofort Zahlung leistet, muß vom Tage der Betanntmachung der zweiten Aufsorderung ab Berzugszinsen mit fünf Procent zahlen, und soll durch gerichtliche Klage zur Erfüllung seiner Berpflichtungen angehalten werden. Dem Borstande steht jedoch das Recht zu, statt dessen den säumigen Zahler seiner durch die Zeichnung erwordenen Nechte und Ansprüche auf den Empfang von Actien, und seiner etwa eingezahlten Geldbeträge sitr verlustig zu erklären.

An Stelle der erloschenen Actien können neue Zeichnungen angenommen werben.

Die Nummern ber erloschenen Actien muffen jedoch öffentlich bekannt gemacht werben.

Artifel Reun.

Die Actionare haften stets nur bis zum Nominatbetrage ihrer Actien, und für die etwa fälligen Zinszahlungen, nach Artikel Acht.

Artitel Zehn.

Die Mortification angeblich verlorener ober vernichteter Interimsquittungen ober Actien geschieht nach ben gesetzlichen Bestimmungen.

An Stelle ber rechtsträftig für amortisirt erklärten Actien ober Interimsauftungen werben nach Eintragung des Datums des rechtsträftigen Urtheils in das Actienbuch neue Documente ausgefertigt.

Berlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortisicirt werben; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besting durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Beise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und die dahin nicht vorzeisommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Artitel Elf.

Jeber Actionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerd einer Actie, so weit es sich um sein Verhältniß zur Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Areisgericht zu Iserlohn. Alle Insinuationen ersolgen gültig an die in Iserlohn wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an das daselbst belegene, von ihm zu bezeichnende Haus, nach Maaßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel sieden, Theil Eins der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Bitrean des Bürgermeisters zu Iserlohn.

Artitel 3molf.

Alle öffentlichen Bekanntmochungen an die Actionare erfolgen durch Insertion in den zu Terlohn erscheinenden Localblättern: dem Iserlohner Wochen-blatt und dem Iserlohner Kreisblatt, sowie der zu Dortmund erscheinenden westsphälischen Zeitung, und haben dann die Wirkung specieller, schriftlicher Einladung oder Bekanntmachung.

Bei Eingehung eines der Gesellschaftsblätter erfolgt die Wahl des Erfatzblattes durch den Vorstand, und es genügen dis zur Neuwahl die Bekanntmachungen in den übrig gebliebenen Blättern. Der Königlichen Regierung steht jeder Zeit eine Aenderung der Gesellschaftsblätter zu.

Sollte eines biefer Blatter eingehen ober burch Berfügung ber Königlichen

Regierung eine Aenberung ber Gesellschaftsblätter bestimmt werben, so muß biese Aenberung von bem Borstande in den librigen dieser Blätter und durch das Regierungs-Amisblatt bekannt gemacht werden.

Dritter Titel.

Artitel Dreizehn.

Von bem Vorstande.

Die Gesellschaft wird durch einen Borstand von drei Mitgliedern vertreten. Die Namen der Borstandsmitglieder werden durch die im Artikel Zwölf erwähnten Blätter bekannt gemacht.

Artifel Bierzehn.

Die Geschäftssührung des Borstandes besteht in dem Ankause und Berkause der Materialien, in der Ueberwachung des ganzen Betriebes, in der Instandhaltung der Gebäude und Utensilien, in der Führung kausmännischer Bücher, Ausschreibung der Generalversammlungen, Einziehung der Activa und Bertheilung der Dividenden, überhaupt in der Berwaltung des Activa und Passivvermögens der Gesellschaft.

Artifel Fünfzehn.

Der Borstand ist der Repräsentant der Gesellschaft, er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er versieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maaßgade der versassungsmäßigen Beschlisse der Generalversammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstüde und Gerechtsame, welche nicht über Zehntausend Thaler betragen und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe ersorderlich sind, zu erwerden, zu verkussen, zu verkaussen, Kausschlisse und andere Activsorderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hoppothesenlöschungen zu bewilligen, die ersorderlichen Beamten, Gehülsen und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Cantion sür die die Casse sührenden Beamten seizussellen und Dienstinstructionen zu erlassen.

Der Borstand beschließt überhaupt selbsisständig über alle Gegenstände, welche nicht ber Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Processe bei den Gerichten führen, Bergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Artifel Sechszehn.

Bur Leitung ber Gasanstalt wird von dem Borstande ein Betriebsbeamter gewählt und demfelben von dem Borstande eine besondere Instruction ertheilt.

Die Wahl besselben und die ihm ertheilte Instruction bedürfen der Genehmigung ber Königlichen Regierung.

Der Name dieses technischen Dirigenten wird in den Artikl Zwölf benannten Blättern bekannt gemacht.

Seine Functionen bestehen in der Leitung der Fabrication, Prsisung der Materialien, Beaufsichtigung des Arbeiter-Personals, sowie der Gebäude und Betriebs-Apparate und Auslöhnung ber Arbeiter.

Für Krankheits. ober Behinderungsfälle des Betriebsbeamten überträgt der Borstand einem Stellvertreter provisorisch dessen Function, macht der Regierung hiervon Anzeige, deren Genehmigung dazu erforderlich ist, und gibt auch dem Publicum durch die Gesellschaftsblätter davon Nachricht.

Der Betriebsbeamte kann von dem Borstande wegen grober Dienstverzgehen oder grober Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, auch aus den angegebenen oder anderen Gründen entlassen werden. Mit der Entlassung erlöschen alle ihm vertragsmäßig gewährten Ansprücke an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratisicationen oder andere Bortheile für die Zukunft von selbst. Auf diese Folgen der Entlassung des Betriebsbeamten ist in dem mit demselben abzuschließenden Bertrage ausdrücklich zu verweisen.

Artitel Siebenzehn.

Die Borstandsmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantieme von fünf Procent von dem, sich beim Jahresabschluß herausstellenden Reingewinn des Geschäfts, mindestens aber von Sechshundert Thaler jährlich.

Abandernde Bestimmungen bleiben ber Generalversammlung vorbehalten. Barre Auslagen werben besonders vergütet.

Artikel Achtzehn.

Die Wahl ber Borstandsmitglieber erfolgt in der ordentlichen General-Bersammlung, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionäre, auf je brei Jahre. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei dem ersten Scrutinium picht erreicht, so erfolgt die Abssimmung über diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei alsdann eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der erfte Gesellschaftsvorstand besteht aus bem Justigrath Ludwig Rob!

zu Iserlohn, Kaufmann Friedrich Peters baselhst, Buchhändler Julius Baebeter baselhst und fungirt dis zur eisten ordentlichen Generalversammlung des Jahrs Eintäusend Achthundert acht und fünfzig. (Artikel Neun und zwanzig) An diesem Tage scheidet ein Mitglied durch's Loos aus.

In der ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend Achthundert neun und fünfzig scheidet ein zweites Mitglied dieses ersten Borstandes durch's Loos aus, und in der ordentlichen Generalversammlung des Jahrs Eintausend Achthundert sechszig scheidet das noch übrig gebliebene dritte Mitglied dieses ersten Borstandes aus. Bom Jahre Achtschnhundertsechszig an bestimmt das Dienstalter die Reihefolge des Ansscheidens. Für jedes ausscheidende Mitglied ist in der Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen, jedoch ist das ausscheidende Mitglied wieder wählbar.

Auf Grund des gerichtlichen oder notariellen Wahlprotocolls wird von bem Gericht oder Notar ein Attest ausgesertigt, und durch dasselbe die Legitimation des Borstandes geführt. Der Borstand hat die Besugniß, zur Aussihrung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. Er bedarf zur Bertretung der Gesellschaft teiner Special-Bollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen voraussetzen.

Artitel Reunzehn.

Die Borstandsmitglieder versammeln sich regelmäßig einmal jeden Monat auf dem Büreau der Gesellschaft. Außerordentliche Bersammlungen des Borstanz des kann jedes Mitglied des Borstandes zu jeder Zeit unter Angabe des Zweckes gültig einderusen.

Die Borstandsbeschlüsse werben protocollirt und müffen von wenigstens zwei Borstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Erledigt sich die Stelle eines Borstandsmitgliedes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen beiden Mitgliedern aus den Actionären besetzt. Können sich die beiden Borstandsmitglieder über die zu wählende Person nicht einigen, so entscheidet das Loos zwischen den von beiden vorgeschlagenen Personen.

Der Borstand hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die besinitive Wiederbesetung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Borstandes übt sein Amt nur dis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, welchen es vertritt aufgehört haben würden.

Auch fiber jebe provisorische Wahl eines Borstandsmitgliebes wird ein

gerichtliches ober notarielles Protocoll aufgenommen, und bie Bahl burch bie Gefellicaftsblatter befannt gemacht.

Jebes Borftandsmitglieb, sowie ber Betriebs. Dirigent muffen während ber Daner ihrer Functionen, jeber fechs Actien ber Iferlohner Gas-Actiengesellschaft, ober sechsbundert Thaler in inlandischen courshabenden Staatspapieren in ber Befellichaftecaffe als Caution bevoniren.

Artikel Zwanzig.

Die Correspondenzen und Wechsel, so wie abnliche Berwaltungsacte find ftets von zwei Mitgliedern bes Borftandes zu unterschreiben.

Bierter Titel.

Artitel Ein und zwanzig.

Bon ben Generalversammlungen.

Die Generalversammlung, welche bie Gesammtheit ber Actionare reprafentirt, wird ftets am Gipe ber Befellicaft abgehalten.

Artikel Zwei und zwanzig.

Der Besitz von zwei bis fünf Actien gibt eine Stimme, sechs bis fünfgebn Actien geben zwei Stimmen, fechszehn Actien und mehr geben brei Stimmen.

Artikel Drei und zwanzig.

Jeber stimmfähige Actionar kann sich durch einen andern, von ihm mit gerichtlicher, notarieller ober von ber Ortsbeborbe beglaubigter Bollmacht verfebenen Actionar vertreten laffen.

Bei einer Abstimmung tann Niemand im Ganzen mehr als zwölf Stimmen auf fich vereinigen.

Chefrauen werben burch ihre Chemanner, Minberjährige und andere Bevormundete burch ihre Bormunder ober Curatoren repräsentirt, auch wenn Lettere nicht Actionare sind. Procuraträger einer Handlungssteine können bieselben Rechte ausüben, wie bie Mitglieder ber Firma infofern fie burch gerichtlichen ober notariellen Act ihre Beglanbigung beibringen.

Artitel Bier und zwanzig.

Alljährlich am letten Dienstage bes Monats Junius und wenn biefer ein allgemeiner Feiertag ist, am nächstfolgenben Werktage, findet eine ordentliche Generalversammlung ftatt.

Außerorbentliche Generalversammlungen werben unter Angabe bes Zweds 82

von bem Borfinde entweber auf eigenen Beichluß ober auf ben bei ihm geffellten Antrag von Actionaren, welche zusammen minveftens sechäzig Actien besigen, berafen.

Artitel Fünf unb zwanzig.

Die regelmäßigen, wie die außerordentlichen Generalversammlungen beruft ber Borftand mittelft öffentlicher Bekanntmachung durch die im Artitel zwölf erwähnten Blätter.

Diese Belanntmachungen follen minbeftens vierzehn Tage vor ber Ber- sammlung flattfinden.

Bei Berufung außerorbentlicher Generalversammlungen wird ber Gegen-ftand ber Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artifel Sechs und zwanzig.

Borbehaltlich der in den Artikeln Finf und dreißig und Sieben und dreißig enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Borsitzende. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artifel Sieben und zwanzig.

In den Generalversammlungen präsidirt das im Lebensalter alteste Mitsglied des Borstandes, im Falle der Berhinderung desselben das im Lebensalter folgende Mitglied. Der Borsigende ernennt die in der Bersammlung erforderlichen Stimmzähler.

In ben regelmäßigen Generalversammlungen werben bie Geschäfte in nachfolgenber Art verhandelt:

- a. Bericht bes Borstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verstoffenen Jahrs insbesondere;
- b. etwaige Bahl ber Mittglieber bes Borftandes.
- c. Berathung und Beschlufinahme über die Anträge des Borstandes, sowie über die Anträge einzelner Actionäre. Lettere mussen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Borstande schriftlich eingereicht werden.
- d. Wahl von brei Commissarien, welche ben Anstrag erhalten, die Bilanz mit ben Bildern und Seripturen ber Gesellschaft auf beren Blirean zu vergleichen.

Die Commissarien erstatten barüber in ber nächsten Generglyersammlung Bericht, welche über die Decharge ber Rechnung beschließt.

Die Beschluffassung über Aufnahme von Anleihen stein nur ber Generalversammlung zu. Es muß bieser Gegenstand ber Berathung in ber Einstadung besonders angegeben sehn, und es bedarf der Beschluß selbst der Genehmigung bes Handelsministeriums.

Artifel Acht und zwanzig.

Die Wahlen werben mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf ben Antrag bes Vorsigenden sowie auf den Antrag von wenigstens sünf Actionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Artikel Reun und zwanzig.

Alle Protocolle der Generalversammlungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und drei anwesenden Actionären vollzgegen werden.

Fünfter Titel.

1 1 1 m

1151 1911

Artifel Dreifig.

Bilanz, Divibende und Reservesonds.

Im Mai jeden Jahres wird von dem Borstande eine vollständige Anftellung der Activa und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch der Gesellschaft eingetragen. Bei Aufstellung der Activa werden die Preise der Rohstosse, Materialvorrathe und Fabricate nach dem niedrigsten laufenden Werthe berechnet. Bon dem Werthe der Immobilien werden jährlich zwei Procent, von dem Werthe der Modilien jährlich vier Procent abgeschrieben.

Die Aufstellung der Bilanz wird mit den Belegen vierzehn Tage vor der im Inni stattsindenden ordentlichen Generalversammlung, der im Artikel Sieden und zwanzig sub d. erwähnten Commission zur Prüsung vorgelegt.

Artitel Ein und breißig.

Bei Feststellung ber Bilanz bildet ber Ueberschuß ber Activa über bie Passiva ben Reingewinn, und wird biese Bilanz in den Artikel Zwölf erwähnten Blättern bekannt gemacht.

Artitel Zwei und breißig.

Zur Bildung des Reservesonds sind vor Abzug der Tantieme (Artikel Siebenzehn) und vor Bertheilung der Dividende, zehn Procent des Reingewinns abzuziehen.

Der Reservesonds muß bis auf minbestens zehn Procent des eingezahlten Actiencapitals angesammelt werden.

Artifel Drei und breifig.

Der sich beim Jahresabschluß ergebende Reingewinn wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt und auf dem Büreau der Gesellschaft gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artitel Bier und breißig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit ab.

Sechster Titel.

Artitel Fünf und breißig.

Auflösung ber Gesellschaft und Statuts-Aenberungen.

Die Auflösung ber Gesellschaft findet außer den Fällen der gesepsichen Bestimmungen nur dann statt, wenn solche von einer Anzahl Actionäre, welche drei Biertheil sämmtlicher Action repräsentiren, in einer ausdrücklich bazu berusenen Generalversammlung beschlossen wird.

Diefer Beschluß unterliegt ber lanbesberrlichen Genehmigung.

Artikel Sechs und breißig.

Diese Generalversammlung bestimmt ben Mobus ber Liquidation und bie Liquidatoren. Sie ernennt lettere und bestimmt beren Befugnisse.

Artitel Sieben und breißig.

Beschlüsse über Statuts Aenderungen, Erhöhung des Grundcapitals und über Berlängerung der Dauer der Gesellschaft können nur dann gültig gesaßt werden, wenn der Zweck der Berathung bei der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht ist, und erfordern jedesmal eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Actionäre. Sie bedürsen der landesherrlichen Genehmigung.

Siebenter Titel.

Artifel Acht und breißig.

Solichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Parteien zu erwählende, in dem Regierungsbezirk Arnsberg wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Der Rechtsweg, desgleichen die Rechtsmittel gegen die ergangenen schiedsrichterlichen Sprüche sind ausgeschlossen; die Fälle der Richtigkeit, nach §§. Einhundert zwei und siebenzig u. ff. Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichtsordnung ausgenommen.

Rönnen sich die beiden Schiederichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Landrath des Kreises Iserlohn, oder wenn dieser selbst Actionär ist, der erste, eventuell der zweite Kreisdeputirte einen Obmann, welcher vorzugs-weise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit ber Wahl bes Schiedsrichters säumig, so ersolgt die letztere in berselben Beise, wie die Wahl des Obmanns.

Achter Titel.

Artifel Reun und breißig.

Berhaltnig ber Befellicaft gur Staatbregierung.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung bes Aufsichtsrechts für beständig ober für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Borstand, die Generalversammlung und die sonstigen D: gane der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Berhandlungen und Schriftstücke der Gesellschaft Einsicht nehmen, sowie endlich die Kassen und Anstalten revidiren.

Anlage A.

Mro.

Actie ber Iserlohner Gasactien-Gesellschaft über Einhundert Thaler.

	Der		٠	• ,•	. •	• , •	. Ha	it ben	Bett	rag	ber	Actie	mit	Ein-
hundert	Thales	rn an	die	Raffe	ber	Ferla	hner	Gasa	ctien	- G	efellso	haft	baar	ent =
richtet,														
										ts a	Unthe	il an	t gef	amm-
ten Eig	enthum	, Ger	vinn	und	Berlu	st der	Gesel	llfchaft	•					•

Dieser Actie sind Dividenden-Coupons für fünf Jahre beigesügt.

Der Borftanb ber Iferlohner Gas-Actien=Gefellicaft.

Anlage B. Interimsquittung.

Mro.

Der bat auf die von ihm gezeichneten

Iferiobn, ben

Der Borftand ber Iserlohner Gas-Actien Gesellichaft, (zwei Unterschriften).

Unlage C.

Divibenbenfdein,

Der Iferlohner Gag-Actien Gefellichaft zu ber Actie Rro.

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . . gegen biesen Schein an ber Casse ber Iserlohner Gasactien Gesellschaft die dem Allerhöchst bestätigten Gesellschafts. Statut gemäß ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . . bis 18 . . .

Iserlohn, ben

Der Borftanb ber Iferlohner Gas-Actien-Gefellicaft.

Anmertung.

Diese Dividende verjährt nach Artikel 34. des Statuts in fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit an.

Borftebender Act ift hierauf ben Herren Comparenten laut vorgelesen und von benfelben genehmigt urb eigenhändig unterschrieben:

Ludwig Nohl. Julius Baebeter. Friedrich Beters.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß vorstehende Berhandlung, so wie solche niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß solche den Betheiligten in unserer Gegenwart laut porgelesen und von benselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Carl August Schuchart, Notar. Julius Friesenborf. Carl Römiger.

Boiftebente in bas Register unter Nro. 166 bes Jahrs Achtzehnhundert fieben und fünfzig eingetragene Berhandlung wird hierburch für die Iferlohner GibiActien Gesellschaft in Banden bes herrn Juftig-Raths Robl bierfelbst ausgefertigt.

Iferlobn, wie oben.

Carl August Sondarbt, Notar.

Bekanntmachung des Röniglichen Confistoriums.

An bie Stelle bes einem anderweiten Rufe folgenden bisberigen Bfarr- N. 179. verwesers A. Borberg ift ber bisherige Gilfsgeiftliche Friedrich Robert Soneiber zu Börter jum Pfaarverweser an ber evangelischen Gemeine zu Lippspringe, Dibeefe Baberborn, ernannt worden.

Münfter, ben 27. Marg 1858.

Befanntmachung der Abuigl den Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 16. Marg b. 3 will 3ch hierburch nach Ihrem Bulaffene itbi-Antrage genehmigen, daß auch ben jubischen Sandwerts Gesellen aus ben Rieber- foer Sandlanden unter ben in ber Orbre bom 14. October 1838 feftgefenten Bebingun- mertegefellen Riegen gestattet werbe, bei inlanbischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, ber berfanden jur Minifier bes Junern, haben biefe Bestimmung burch bie Amtsbiatter gur öffent- fellen bei inlichen Renntniß zu bringen.

täabifden

Berlin, ben 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Gr. Majeftat bes Abnigs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(ggez.) von Manteuffel. von Beftpbalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Borftebender Allerhöchster Erlag wird mit bem Bemerken zur Reuntnig bes Publitums gebracht, daß die in bemfelben ermahnte Allerhöchste Orbre vom 14. October 1838 fich in ber Gefets-Sammlung pro 1838 Seite 503 findet.

Arnsberg, ben 16. April 1858.